



Gartenservice Andreas Perner

**Ihr zuverlässiger, kompetenter und
günstiger Partner für alle Gartenarbeiten**

Fachbetrieb für Galabau

Kolpingstr. 8
67105 Schifferstadt
Tel. : 06235 / 457312
Mobil : 01796891205
E-Mail : Gartenservice.perner@Arcor.de

Gartenservice A. Perner / Kolpingstr. 8
67105 Schifferstadt

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge, Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.

1.2

Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1.3

Ausdrücklich widerspricht der Arbeitnehmer Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von unseren abweichen, diesen entgegenstehen oder ergänzen, selbst bei Kenntnissnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch den Auftragnehmer schriftlich zugestimmt

1.4

Ideen, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen und selbst erstellte Angebotstexte sind Eigentum des Auftragnehmers, und dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Bei ausbleibender Auftragserteilung sind diese unverzüglich an den Auftragnehmer, zurückzugeben bzw. auf eigene Kosten zurückzusenden, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1

Der Auftragnehmer hält sich an abgegebene Angebote 6 Wochen gebunden, ausgenommen sind Rohstoff- und Materialpreise die extremen Schwankungen unterliegen, auf deren Entwicklung wir keinen Einfluss ausüben können

2.2

Mit der Bestellung bzw. Terminvereinbarung von Waren und/ oder Dienstleistungen erklärt der Kunde verbindlich diese erwerben zu wollen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistungen erklärt werden.

2.3

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit informieren wir den Kunden umgehend.

2.4

Sollte der Auftraggeber dennoch die Auflösung des Vertrages wünschen, so kann er dies tun, muss jedoch bei einem vereinbarten Pauschalpreis mindestens 20 % der vereinbarten Summe bezahlen. Bei Auftragsvergabe im Stundenlohnverfahren werden mindestens 8 Arbeitsstunden (2 Arbeiter a´ 4 h) angesetzt zzgl. Fahrtkosten.

2.5

Sollten bereits Materialien bestellt worden sein, die nicht zurückzugeben sind (Bestellware) so werden diese dem Auftraggeber ausgehändigt und er hat den vollen Preis dafür zu bezahlen, wenn er vom Vertrag zurücktritt.

2.6 Dauerpflegeverträge wie Rasenmähen etc. werden immer für ein Jahr geschlossen, und verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens bis zum 30.12. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

2.7 Wurzelfräsarbeiten : Die Mitnahme der entstehenden Frässpähne ist in dieser Position nicht enthalten. Diese wird bei Bedarf gesondert abgerechnet.

§ 3 Preise, Zahlungs- und Eigentumsbedingungen

3.1

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Erhalt der Ware und / oder Dienstleistungen die Rechnungssumme sofort zu zahlen. Nach einer Frist von 21 Tagen ab Rechnungsdatum bzw. Zustellung kommt der Kunde ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Der Auftragnehmer hat das Recht nach dieser Zeit Zinsen auf den ausstehenden Betrag in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.

3.2

Der Auftragnehmer behält sich vor, eine Vorauszahlung für zu liefernde Materialien in Höhe von bis 100%, sowie für die laut Festpreisangebot entstehenden weiteren Kosten (Lohn, Maschinen Fahrt, Entsorgung etc.) eine Vorauszahlung von bis zu 50 %, zu verlangen. Erst nach Eingang auf unserem Konto kann das gewünschte Material bestellt bzw. geliefert werden. Sollte der Auftraggeber bereits schriftlich einen Termin mit uns vereinbart haben und der Vorschuss bleibt aus oder verspätet sich, so trägt der Kunde die uns dadurch entstandenen Unkosten.

3.3

Es gilt der jeweilige beim Rechnungsdatum gültige Mehrwertsteuersatz (auch bei längerfristigen Pflegeverträgen)

3.4

Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Auftragnehmer anerkannt wurden.

3.5

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Arbeitgebers eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, der Erbringung unserer vertragsgemäßen Leistungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bei Untätigbleiben des Auftraggebers sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

3.6

Soweit nicht anders vereinbart, berechnen wir folgende Stundensätze : Geselle : 35,- € / h /// angelernter Arbeiter : 30,- € / h. Angefangene, nicht vollständige Arbeitsstunden werden mit entsprechendem halben Stundensatz berechnet.

3.7

Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung der angebotenen Leistung bzw. Materialien und bei ununterbrochener Leistungserstellung mit anschließender Inbenutzungsnahme.

3.8

Für Arbeiten unter erschwerten, nicht voraussehbaren Bedingungen behalten wir uns vor, Zuschläge zu berechnen. Dies wird vorher angekündigt und muss schriftlich festgehalten werden

3.9

Die angebotenen Arbeiten werden nach Einheitspreis, nach Pauschalpreis oder nach Aufwand (im Stundenlohn) angeboten, ausgeführt und abgerechnet. Werden Arbeiten nach Aufwand (im Stundenlohn) angeboten und ausgeführt, die weniger als einen Arbeitstag andauern, so wird der entstandene Aufwand für die Hin- und Rückfahrt der Mitarbeiter in Rechnung gestellt. Bei Arbeiten, die mehr als einen Arbeitstag andauern, wird nur die Hinfahrt in Rechnung gestellt.

3.10

Wünscht der Auftraggeber über das Angebot / Kostenvoranschlag hinaus gehende Leistungen, so werden diese nach Aufwand abgerechnet und durch Rapportzettel/Lieferscheine nachgewiesen. Es erfolgt vorher kein Hinweis, dass die gewünschten Arbeiten Zusatzarbeiten sind und damit mit Zusatzkosten verbunden sind.

3.11

Weicht die Ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10% von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.

3.12

Für die über 10% hinausgehende Überschreitung/Unterschreitung des Mengensatzes ist auf Verlangen ein Neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

3.13

Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung schriftlich festgelegt werden.

3.14

Bei größeren Bauvorhaben die einen Zeitraum von einer Woche überschreiten werden am Ende jeder Woche Zwischenrechnungen gestellt. Sollten die Zahlungen nicht innerhalb einer Woche auf dem Konto des Auftragnehmers eingegangen sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt die Arbeiten einzustellen. Diese werden erst wieder aufgenommen, wenn die Zahlung eingegangen ist. Der Auftraggeber hat alle mit der Arbeitseinstellung verbundenen Kosten zu tragen. Auch wenn diese aus anderen Gründen eingestellt werden muss, die der Auftraggeber zu verantworten hat.

3.15.

Sollte der Auftraggeber selbst Material zur Verfügung stellen, so hat er Sorge zu tragen, dass die benötigten Materialien auch an dem vereinbarten Arbeitsbeginn, vorhanden sind, ansonsten trägt der Auftraggeber die uns dadurch entstehenden Kosten durch Arbeitsausfall.

3.16

Für nicht schriftlich ausgemachte Preise gilt immer unsere aktuelle Preisliste.

§ 4 Ausführungs- und Lieferpflichten

4.1

Im Falle von Wetterverhältnissen, die eine Ausführung der Arbeiten unmöglich machen, bzw. unverschuldete Umstände (auch vor dem vereinbarten Termin) verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungsfrist für die Dauer der Behinderung. In diesem Fall kann der Auftraggeber keinen Schadenersatz geltend machen. Die Arbeiten werden zum nächstmöglichen Termin nachgeholt. Ein Rücktrittsrecht des Kunden besteht nur, wenn die Leistung nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem ersten Termin ausgeführt werden kann. Bestellte und gelieferte Materialien müssen immer bezahlt werden.

4.2

Feste Ausführungs- und Liefertermine sind für uns lediglich bei schriftlicher Bestätigung bindend.

4.3

Teilleistungen- und Lieferungen werden ausdrücklich vorbehalten.

4.4

In keiner Weise fühlen wir uns an Vorgaben oder Empfehlungen eines Herstellers betreffend des Einbaues der jeweiligen Produkte gebunden. Selbstverständlich wird dem weitestgehend gefolgt, aber wir behalten uns Änderungen vor, die nichts mit der Stabilität und der Haltbarkeit zu tun haben, sondern aus unserer Erfahrung her rühren.

4.5

Die VOB sowie die FLL – Richtlinie in allen Punkten wird in sämtlichen Verträgen zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber in keiner Weise Vertragsbestandteil.

4.6

Bei Entfernung von Bepflanzungen wie z.B. Efeu, Bambus oder anderen stark wuchernden Pflanzen (im Angebot als Komplett bezeichnet) wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nur der sichtbare Teil entfernt. Das bedeutet, dass unter Umständen Reste, die sich noch im Boden befinden wieder austreiben können. Das stellt jedoch keinen Mangel dar und verpflichtet uns nicht zur Nachbesserung.

§ 5 Maße und Muster

5.1 Sämtliche Maße sind cirka-Maße, welche innerhalb der gesetzlichen Normen nach oben oder unten zulässigerweise abweichen können.

5.2

Beim Handel mit Naturprodukten, können Formen und Farben von denen als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien (z. B. Natursteine) oder Pflanzen abweichen

§6 Garantie und Gewährleistung

6.1

Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein bzw. zwei Jahre übernommen werden. Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Garantie setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Auftraggeber außerhalb unserer Pflegeleistung voraus (keine zusätzliche Düngung, Wässern nach Absprache etc.). Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie ausgenommen, obgleich wir versuchen solche Ereignisse zu beobachten um diesen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Im Regelfall ersetzen wir

einzelne Ausfälle von Pflanzen aus Kulanzgründen, vorausgesetzt es sind keine fahrlässigen Schädigungen durch den Auftraggeber erkennbar.

6.2

Für die von uns durchgeführten Bauleistungen geben wir eine Gewährleistung von 2 Jahren. Die Gewährleistung verlängert sich auf 5 Jahre, wenn wir uns nicht exakt an die Einbauhinweise des Herstellers gehalten haben.

6.3

Tritt ein Garantiefall ein, behalten wir uns zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Sollte diese zum wiederholten male misslingen steht dem Auftraggeber ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Vertrag zurücktreten kann der Auftraggeber nur im Falle von grob fahrlässigen und schwerwiegenden Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind oder im Rahmen von mehreren Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt wurden.

6.4

Wählt der Kunde nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

6.5

Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

6.6

Der Arbeitgeber hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

6.7

Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware - bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.

6.8

Bei Rollrasen und Pflanzen wird jegliche Garantie ausgeschlossen. Die Pflanzen bzw. der Rasen werden vom Auftragnehmer in einwandfreiem Zustand geliefert, aber dieser hat keinen Einfluss darauf wie der Kunde eben diese behandelt. Vor allem bei Rollrasen bitte schriftliche Bewässerungsanleitung beachten. Bis zu fünf Prozent Austrocknung sind bei Rollrasen möglich und stellen keinen Mangel dar.

6.9

Alle von uns über unseren Großhändler bezogenen Erden sind nicht 100 % unkrautfrei (Angabe des Herstellers) und es ist kein Mangel sollte auf neu angelegten Flächen Unkraut wachsen, auch wenn vorher dort keines zu sehen war. Ebenso sind kleinere Steinchen bis zu einer Größe von 3 cm normaler Bestandteil der Erde, da jede Erde eine gewisse Anzahl an Steinen enthalten sollte um nicht zu sehr verdichtet zu werden.

6.10

Bei Rollrasen wird dieser vom Auftragnehmer auf die vorhandene Erde bzw. von diesem gelieferte und aufgefüllte Erde gelegt. Der Auftragnehmer ist nur insoweit verantwortlich für ein eventuelles nicht anwachsen des Rasens wenn die Erde offensichtlich in keiner Hinsicht geeignet war den Rasen darauf zu verlegen. Da der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter keine Geologen sind, lehnt dieser jegliche Verantwortung für das abfließen des Wassers in die unteren Erdschichten ab. Der Auftragnehmer trifft auch zu keinem Zeitpunkt eine Aussage über die Beschaffenheit des Bodens bzw. seine Sickerfähigkeit. Wenn der Kunde genau wissen will wie der Boden beschaffen ist und wofür er geeignet ist ,so hat er vor Aufnahme der Arbeiten ein Entsprechendes Gutachten eines Geologen oder gleichwertigen Experten einzuholen. Sollten daraufhin weitere als die Angebotenen Arbeiten notwendig sein, so wird dies nach Absprache mit dem Kunden gesondert berechnet. Dies gehört zu keinem Zeitpunkt zu den angebotenen Arbeiten.

6.11

Bei Metallzäunen die vom Auftragnehmer gekürzt werden müssen (ob vom Auftragnehmer oder Auftraggeber geliefert) wird lediglich ein Korrosionsschutz auf die Schnittstellen aufgebracht (sofern vom Kunden bei Stellung des Materials ebenfalls zur Verfügung gestellt), der aber nicht zu 100 % das Rosten verhindern kann, da die Originalverzinkung nicht mehr vorhanden ist. Dies stellt zu keinem Zeitpunkt einen Mangel dar. Sollte der Kunde dies vermeiden wollen, so hat er auf seine Verantwortung genau Maß zu nehmen und die entsprechenden Zaunteile selbst zu besorgen bzw. zu bestellen und dem Auftragnehmer mittels eines schriftlichen Aufbauplanes

genau darzulegen, wie der Zaun gesetzt werden soll (auch die jeweiligen Pfosten)

§7 Pflichten des Kunden

7.1

Der Auftraggeber hat seine Informationspflicht über verlaufende Versorgungsleitungen genau wahrzunehmen, sollte dies nicht geschehen, kann der Auftragnehmer für eventuelle, nicht absichtlich herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung übernehmen.

7.2

Für vom Arbeitgeber gestellte Materialien bzw. Pflanzen kann der Auftragnehmer keine Garantie oder Gewährleistung übernehmen.

7.3

Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Werkzeug und Kleinmaterial, soweit möglich, ein verschließbarer Raum (Garage o.ä.) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schüttgüter, nicht einschließbare Baustoffe und Maschinen ist ein Lagerplatz vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Des weiteren sind Wasser und Strom kostenlos zur Verfügung zu stellen in den Mengen wie dieses für die Arbeiten erforderlich ist.

§ 8 Leistungsstörung

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Auftraggeber die Annahme der Ware verweigert, vereinbarte Ratenzahlungen nicht einhält oder wenn dem Auftragnehmer Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der Forderungen gefährdet erscheinen lassen. Der Auftragnehmer kann auch ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Ablehnungsandrohung die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

Bei Annahmeverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei sich oder einem Dritten lagern oder in einer ihr geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Auftraggebers verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

§ 9 Haftung

9.1

Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die z.B. durch ungünstige Lage der Fläche bedingt und vorhersehbar sind und dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn schriftlich zur Kenntnis gegeben wurden.

9.2

Änderungen der Flächen, insbesondere das Absinken der Erde oder das Umstürzen von Mauerwerk, führen in keinem Fall zu Gewährleistungsansprüchen, ebenso nicht Schäden an Einfassungen, die sich während der Pflege ergeben, soweit die Schäden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers, seiner Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind; gleiches gilt dann, wenn schuldhaft eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde und der Schaden darauf beruht.

§ 10. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den Pflanzen und verwendeten Materialien bis zum Eingang der Zahlungen aus dem erteilten Auftrag vor. Bei Eigentumserwerb des Auftraggebers durch Einbau oder Vermischung erhält der Auftragnehmer Miteigentum bis zur vollständigen Zahlung. Wird trotz einer nach Fälligkeit erfolgten Mahnung nicht bezahlt, so können die gelieferten und eingepflanzten Pflanzen und eingebaute Materialien entfernt und zum Zeitwert zurückgenommen werden.

§ 11 Abnahme

11.1

Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat Sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.

11.2

Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

11.3

Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf Ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung

11.4

Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung (Rechnung) oder der vorbehaltlosen Bezahlung der Dienstleistungen. Ebenso gilt die Leistung nach 6 Werktagen als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung oder Teile davon in Benutzung genommen hat.

11.5

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über

11.6

Sollte die Abnahme vom Auftraggeber trotz Fristsetzung oder Terminsennung verweigert werden, so gilt die Leistung innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin als abgenommen.

§ 12 Kündigung durch Auftraggeber

12.1

Wenn der Auftragnehmer die Arbeiten aus welchem Grund auch immer, nicht spätestens bis 4 Wochen nach dem vereinbarten Termin aufnehmen kann. Ein Kündigungsrecht hat der Auftraggeber auch dann wenn der Auftraggeber seine Leistung nicht den fachlichen Vorgaben entsprechend ausführt oder er grob fahrlässig und falsch handelt und es dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann, die Leistung vom Auftragnehmer beenden zu lassen. Ein Kündigungsrecht besteht ebenfalls wenn der Auftragnehmer durch sein Handeln den vereinbarten Baufortschritt behindert.

12.2

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen

12.3

Dem Arbeitnehmer ist es aber erlaubt das Grundstück insoweit zu betreten, um seine Gerätschaften und noch nicht bezahlte Materialien abzuholen

12.4

Die bis zur Kündigung erbrachte mängelfreie Leistung hat der Auftraggeber unverzüglich nach Rechnungs- – Stellung zu begleichen.

§ 13 Kündigung durch Auftragnehmer

13.1

Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen :

- a) wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB)
- b) Wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät

13.2

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

13.3

Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer

Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§14 Verteilung der Gefahr

14.1

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv Unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung keine Ansprüche.

14.2

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

14.3

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtungen.

§15 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

15.1

Glautb sich der Auftragnehmer in der Ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der behindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

15.2

Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist durch:

- a) Durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers.
- b) Durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.
- c) Durch Witterungseinflüsse auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat.

15.3

Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1

Der Auftraggeber hat während des bestehenden Vertrages mit dem Auftragnehmer diesem eine eventuelle Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Alle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform

16.2

Die Heran- bzw. Vorgehensweise bei den jeweiligen Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer. Sollte der Auftraggeber eine andere Art und Weise wünschen, trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten.

16.3

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst am nächsten kommt.

Schifferstadt, den 01.09.2010

Andreas Perner

